

25-AUG-00 12:04

TEL.: 0231556041

RAE VOGT U. COELSCHÉ

R 8510

S:01

2. H. Frau Weiss

11 A 4089/00.A

10a K 1921/97.A Gelsenkirchen

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn ~~XXXXXXXXXXXX~~, Hörder Straße 48,
58239 Schwerte,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Vogt und Cölsche,
Märkische Straße 36, 44141 Dortmund,
Az.: 97/48 b-k,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesmi-
nisterium des Innern, dieses vertreten durch den Präside-
nten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer
Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund, Huckarder Straße 91,
44147 Dortmund, Az.: 2 197 341-261,

Beklagte,

Beteiligter: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,wegen Anerkennung als Asylberechtigter, Feststellung der Vor-
aussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG, Feststellung von
Abschiebungshindernissen und Abschiebungsandrohung

hat der 11. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 18. August 2000

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Otte,

den Richter am Oberverwaltungsgericht Jung,

den Richter am Oberverwaltungsgericht Stuchlik

auf den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das
Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 12. Juli 2000

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

25-AUG-00 12:04 TEL.: 0231556041

RAE VOGT U. COELSCHE

S:05

2

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

G r ü n d e :

Der Antrag bleibt ohne Erfolg.

Die allein geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) wird nicht im Sinne des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG dargelegt.

So fehlt es bereits an der konkreten Formulierung einer entscheidungserheblichen Frage, die im Tatsächlichen oder Rechtlichen von grundsätzlicher Bedeutung wäre. Die Frage nach der "Stimmigkeit der Auskunft des Auswärtigen Amtes" bedarf nicht der Durchführung eines Berufungsverfahrens. Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Heranziehung von Auskünften des Auswärtigen Amtes im Rahmen der Beweiswürdigung sind in der Rechtsprechung geklärt.

Vgl. etwa OVG NRW, Beschluss vom 18. Mai 1999 - 23 A 1645/98.A -, S. 2 des Beschlussabdrucks m. w. N.

Die weitere Frage, "ob die Auskünfte des Auswärtigen Amtes betr. das Schicksal der im letzten und in diesem Jahr nach deutschen Asylverfahren nach Conakry Abgeschobenen stimmen", bedarf keiner Klärung in einem Berufungsverfahren. Diese Frage lässt sich vielmehr anhand der dem Senat vorliegenden Erkenntnisse ohne weiteres im Sinne des angefochtenen Urteils negativ beantworten.

Für guineische Staatsangehörige besteht bei einer Rückkehr in

beantworten.

Für guineische Staatsangehörige besteht bei einer Rückkehr in ihr Heimatland nicht die reale Gefahr einer politischen Verfolgung oder einer Lage, in der ein Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen bestünde. Gewisse Gefahrenmomente können zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, es sprechen

25-AUG-00 12:04 TEL.:0231556041

RAE VOGT U. COELSCHÉ

S:02

3

aber keine durchgreifenden Anhaltspunkte für die Annahme, jeder in sein Heimatland zurückkehrende Guineer müsse wegen eines in Deutschland gestellten Asylantrages oder wegen einer Abschiebung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrechtlich relevante oder abschiebungshindernde Maßnahmen gewärtigen.

Zwar vertreten insbesondere das "Länder-Referat Guinea-Conakry" als Untergliederung der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) unter Federführung von Frau Ursula Reimer und der eng mit letzterer zusammenarbeitende, nach außen durch Herr Frank Gockel auftretende Verein "Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e. V." die Auffassung, für diesen Personenkreis bestehe die Gefahr einer politischen Verfolgung.

So würden Frau Reimer zufolge, die sich u. a. auf Kontakte zu dem Leiter der Organisation Guinéenne de Défense des Droits de l'Homme et du Citoyen (OGDH), Herrn Dr. Sow, beruft, nach Guinea abgeschobene Asylbewerber bei ihrer Ankunft auf dem Flughafen Conakry von Sicherheitsorganen sofort verhaftet und unter Folter im Flughafengefängnis zur Darlegung der Beweggründe für ihren Asylantrag in Deutschland gezwungen werden. Danach würden sie an unbekannte Orte verbracht.

IGFM, Schreiben an das Mdi NRW u. a.
vom 14. April 1999.

Das an Frau Reimer gerichtete und von Herrn Dr. Sow unterzeichnete Bezugsschreiben enthält insoweit die Angaben, dass Bürger Guineas von Europa (Frankreich, Belgien Deutschland usw.) aus abgeschoben würden - diese Tatsache ist ohnehin bereits bekannt -, und dass diese Bürger bei ihrer Ankunft in Conakry verhaftet würden und eine gewisse Summe zahlen müssten, wobei sich diese Guineer nicht im Zentralgefängnis befänden, sondern Orten, die der "Sécurité" unterstellt seien. Es könne nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob alle nach einer Zahlung freigelassen würden und wie viel sie zahlen müssten.

Sicherheit gesagt werden, ob alle nach einer Zahlung freigelassen würden und wie viel sie zahlen müssten.

25-AUG-00 12:04

TEL.: 0231556041

RAE VOGT U. COELSCHÉ

S:06

4

Schreiben (Telefax) der OGDH an Frau Reimer vom 6. April 1999 (nebst dt. Übersetzung von Frau Reimer).

In diesem Schreiben werden indes Einzelheiten zu den diesen Mitteilungen zu Grunde liegenden Fällen behaupteter Übergriffe nicht geschildert. Insbesondere werden mit Ausnahme der Erwähnung einzelner Datumsangaben keine konkreten Details zu Anlass und Umfang etwaiger Wahrnehmungen, maßgeblich zum genauen Zeitpunkt der Ankunft von Flugzeugen und zur Anzahl zurückkehrender bzw. abgeschobener sowie möglicherweise sodann inhaftierter guineischer Staatsangehöriger genannt. Des Weiteren fehlt es an der namentlichen Benennung von Personen und vielem mehr, weshalb die pauschalen Behauptungen nicht als ein eindeutiger Beleg für etwaige Referenzfälle gewertet werden können.

Angesichts der Tatsache, dass abgelehnte guineische Asylbewerber nicht nur von Deutschland aus, sondern auch von Frankreich, Belgien und Portugal in ihr Heimatland abgeschoben werden

- Auswärtiges Amt, Auskunft vom 24. Mai 2000 an das VG Hamburg, S. 2 -,

müssten jedoch auf Grund der Präsenz guineischer Menschenrechtsbewegungen vor Ort, namentlich der OGDH, deutlichere Aussagen zu etwaigen staatlichen Übergriffen nach einer Rückkehr gemacht werden können.

Die weiteren von der IGFM bzw. Frau Reimer gefertigte Berichte oder die von ihr mitverfassten und inhaltlich auf ersteren beruhenden Stellungnahmen

- IGFM, Zusammenfassung vom 16. Juli 1999 der Ereignisse und Hintergründe um die Sammelabschiebung nach Guinea am 30. Juni 1999, und Bericht vom 25. September 1999 über Recherchen in Guinea/Conakry vom 1. September 1999 bis 8. September 1999 betreffend am 30. Juni 1999 Abgeschobener nach Guinea; Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e. V. (in Zusammenarbeit mit

bis 8. September 1999 betreffend am
30. Juni 1999 Abgeschobener nach Gui-
nea; Hilfe für Menschen in Abschiebe-
haft Büren e. V. (in Zusammenarbeit mit

25-AUG-00 12:04 TEL.: 0231556041

RAE VOGT U. COELSCHE

S:03

5

der IGFM), Offener Brief an das Bundesministerium des Auswärtigen u. a. vom 9. Juli 1999 -

enthalten in dem hier interessierenden Zusammenhang als Fakt lediglich die Angabe, dass sich einige - drei Personen werden namentlich benannt - der am 30. Juni 1999 abgeschobenen Ausländer in Guinea in Freiheit befinden. Darüber hinaus sind in diesem Bericht bezüglich des weiterhin aufrecht erhaltenen Verdachts betreffend ein "Verschwindenlassen" anderer Guineer und hinsichtlich des Todes einer weiteren Person nur nicht belegte Wiedergaben von auf Hörensagen beruhenden Erklärungen und auf der Deutung von Wahrnehmungen resultierende Spekulationen enthalten.

Gleiches gilt für weitere Äußerungen anderer Medienträger, deren Informationsquellen mit den vorgenannten weitgehend identisch sind.

taz (ruhr) vom 8. Juli 2000: Bisher kein Lebenszeichen; Medienbüro für Menschenrechte e. V. Delmenhorst vom 25. Dezember 1999 und vom 17. Januar 2000.

Demgegenüber vernennen übereinstimmend sowohl das Auswärtige Amt als auch das Institut für Afrika-Kunde die Relevanz einer Asylantragstellung allein als Grund für eine Rückkehrgefährdung. Nach Auffassung des Auswärtigen Amtes wird ein Asylantrag sowohl von den guineischen Sicherheitskräften als auch von der Bevölkerung als legitimes Mittel zur Aufenthaltsicherung in Europa angesehen.

Auswärtiges Amt, Auskünfte vom
8. August 1997 an das VG Hamburg, vom
11. März 1998 an das VG Karlsruhe,

Auswärtiges Amt, Auskünfte vom
8. August 1997 an das VG Hamburg, vom
11. März 1998 an das VG Karlsruhe,
S. 2, und vom 18. März 1998 an das VG
Karlsruhe; Institut für Afrika-Kunde,
Auskünfte vom 1. und vom 9. Dezember
1997 an das VG Karlsruhe sowie vom
1. Februar 2000 an das VG Hamburg, je-
weils S. 2.

25-AUG-00 12:04 TEL.: 0231555041

RAE VOGT U. COELSCHKE

S:07

6

Ferner hat sich das Auswärtige Amt in genauer Kenntnis und in Auseinandersetzung mit den weiter oben zitierten, anders lautenden Berichten, insbesondere der IGFM, und den darin aufgestellten Behauptungen wiederholt in inhaltlich übereinstimmenden Stellungnahmen dezidiert zu den angeblichen Verhaftungen zurückkehrender guineischer Asylbewerber geäußert. Es hat dargelegt, derartige Geschehnisse könnten nicht bestätigt werden. Insbesondere bei der Sammelrückführung am 30. Juni 1999 habe ein anwesender Vertreter der deutschen Botschaft in Conakry keine Verhaftungen beobachten können. Der zu Rate gezogenen guineischen Menschenrechtsorganisation OGDH lägen nach eigenen Angaben keine gesicherten Erkenntnisse zu Verhaftungen vor. Die IGFM weise selbst in einem internen Bericht vom 1. März 1999 an das Auswärtige Amt zwar auf Missstände in der Menschenrechtslage in Guinea hin, demgegenüber enthalte dieser Bericht zu behaupteten Verhaftungen aus Deutschland zurückgeführter guineischer Staatsangehöriger keine Aussage.

Auswärtiges Amt, Auskünfte vom 2. September 1999 an das VG Arnberg (gleich lautend zu J K 3784/96.A und J K 907/97.A), jeweils S. 1, vom 24. Januar 2000 an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, S. 1, und vom 24. Mai 2000 an das VG Hamburg, S. 1.

Auch bezüglich späterer Rückführungsmaßnahmen (19. und 26. November 1999 sowie 10. Dezember 1999) sind dem Auswärtigen Amt keine negativen Vorkommnisse bekannt geworden.

Auswärtiges Amt, Auskünfte vom 24. Januar 2000 an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, S. 1, und vom 8. Juni 2000 an das VG Münster.

die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, S. 1, und vom 8. Juni 2000 an das VG Münster.

Hinsichtlich der am 19. November 1999 von Deutschland aus erfolgten Abschiebung konnte die IGFM (Frau Reimer) ebenfalls

25-AUG-00 12:04

TEL.: 0231556041

RAE VOGT U. COELSCHE

S:04

7

keine konkreten Angaben zum Verbleib der Guineer und dem von ihr vermuteten "Verschwinden" dieser Personen machen.

IGFM, Bericht vom 2. Dezember 1999.

Lediglich ergänzend sei in diesem Zusammenhang, ohne dass es entscheidend darauf ankäme, noch das Folgende angemerkt: Sollten, wie die OGDH schildert, in ihr Heimatland zurückkehrende guineische Staatsangehörige tatsächlich zur Zahlung von Geldsummen gezwungen werden

- vgl. auch Auswärtiges Amt, Auskünfte vom 16. April 1999 an das VG Arnsberg, S. 1, und vom 2. September 1999 an das VG Arnsberg (gleich lautend zu 1 K 3784/96.A und 1 K 907/97.A), jeweils S. 2 - ,

so läge in diesen Erpressungen ein dem guineischen Staat nicht zuzurechnendes persönliches Verhalten der Sicherheitskräfte. Diese Vorgehensweisen wären deshalb bei wertender Betrachtung als asyl- und abschiebungsschutzrechtlich nicht relevante Amtswalterexzesse zu qualifizieren. Denn es ist dem Senat aus einer Vielzahl von Verfahren betreffend (mittel-)afrikanische Herkunftstaaten bekannt, dass die häufig schlecht besoldeten Sicherheitsbediensteten an Flughäfen dort die Gelegenheit nutzen, aus dem Ausland zurückkehrende Landsleute widerrechtlich zur Herausgabe mitgebrachter Werte zu nötigen, umso ihre Bezüge "aufzubessern". Dies dürfte wegen des hohen Grades an Korruption in Guinea

- Auswärtiges Amt, Auskunft vom 5. April 2000 an das VG Ansbach, S. 2 -

auch in diesem Land der Fall sein. Bei den in Guinea gegebenen politischen Verhältnissen wird daher nie klar ermittelt werden können, ob ein Übergriff des Bediensteten einer Sicherheitsbehörde "auf eigene Rechnung" oder auf Anordnung der Dienstvorge-

politischen Verhältnissen wird, daher nie klar ermittelt werden können, ob ein Übergriff des Bediensteten einer Sicherheitsbehörde "auf eigene Rechnung" oder auf Anordnung der Dienstvorgesetzten erfolgt. Deshalb mag nicht auszuschließen sein, dass eine Verfolgungsmaßnahme im Einzelfall von staatlichen Organen

25-AUG-00 12:04 TEL.: 0231556041

RAE UOGT U. COELSCHÉ

S:00

B

angeordnet wurde und deshalb diesen zuzurechnen ist. Für die Gefahr einer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit reicht dies indessen nicht aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 2 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist nunmehr rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Otte

Jung

Stuchlik